

Bekanntmachung
über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
der Wahl des Kreistags
im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
am 8. März 2026

Nach Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) i.V.m. § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung hat der Wahlleiter für die Kreistagswahl das vorläufige Ergebnis der Kreistagswahl unter dem Vorbehalt der Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch den Wahlausschuss zu verkünden. Die Verkündung des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses wird in folgender Form erfolgen:

Durch einen Aushang im Schaukasten vor dem Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch,

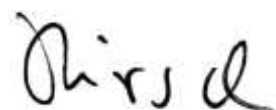
sowie

durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes (<https://www.kreisnea.de/landkreis-politik/wahlen>).

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird die Änderung in gleicher Weise verkündet. Die oben genannte Verkündung im Schaukasten des Landratsamtes ist für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG maßgeblich.

Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn die Gewählte / der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt abgelehnt hat. Das gleiche gilt im Falle der nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

13.02.2026



Matthias Hirsch
Wahlleiter für die Kreistagswahl